

Umweltverträglichkeits- prüfungsgesetz und Lärm



**§ 6 Abs. 1 Pkt. 1 lit. c) UVP - G :
..... , Lärm,**

§ 1 UVP - G

1. " Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es:

Die **unmittelbaren** und **mittelbaren Auswirkungen** festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

b).....

haben kann, wobei **Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen** mit einzubeziehen sind.,,

Auswirkung = ua LÄRM

Neben unmittelbaren sind auch mittelbare Lärmquellen zu erfassen, zu bewerten etc

§ 1 UVP - G

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die **schädliche ,
belästigende oder belastende Auswirkungen** des
Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert
oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert
werden „

Zumutbarkeit , Wirtschaftlichkeit, kein Kriterium;

Schädigung, Belästigung und Belastung auf Umwelt

§ 2 UVP -G

"Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein **sonstiger Eingriff** in die Natur und Landschaft **unter Einschluss sämtlicher** damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender **Maßnahmen**. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen."

UVP-G unterscheidet nicht zwischen Hauptzweck und Nebenmaßnahmen.

§ 3 UVP -G

"Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Gesetzesbestimmungen von der Behörde in einem konzentrierten Verfahren **mit anzuwenden.**"

Mitanwendung des Bundesstraßengesetzes, des Landesstraßengesetzes etc

§ 6 UVP - G

Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

Art und Menge der zu erwartenden Rückstän und **Emissionen (Lärm)** die sich aus der Verwirklichung und dem Betrieb ergeben;

die durch das Vorhaben entstehende **Immissionszunahme."**

§ 12 UVP - G

"Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß §1 nach dem Stand der Technik und dem **Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften** in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der **Genehmigungskriterien des § 17** aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen."

Stand der Wissenschaften und Kriterien des § 17 (§ 77 GewO)

§ 17 UVP - G

Die Immissionsbelastung zu schützender ist Güter **möglichst gering** zu halten, wobei **jedenfalls** Immissionen zu **vermeiden** sind, die

- das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
- Erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen (Tierbestand)
- zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des **§ 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994** führen.

2a. Oö. Straßengesetz

" § 14 Schutz der Nachbarn

Bei der Herstellung von öffentlichen Straßen ist vorzusorgen, dass Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den auf diesen Straßen zu erwartenden Verkehr soweit herabgesetzt werden, als dies mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg **wirtschaftlich vertretbaren** Aufwand möglich ist. Dies gilt nicht, wenn die Beeinträchtigung wegen der Art der Nutzung des der Straße benachbarten Geländes zumutbar ist. (Anm: LGBl.Nr. 82/1997),,

Einschränkung durch wirtschaftliche Vertretbarkeit

2b. GewO §77 Abs. 2 i. V. m. §74 Abs2 Z 2

- 2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind.

2) durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen



§ 17 UVP-G

5. Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen.

§ 17 UVP-G

Schutz-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen müssen geeignet sein, die durch das Vorhaben verursachten Belastungen auszugleichen und sind somit schutzgutbezogen zu prüfen.

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist vorhabensbezogen durchzuführen.

§ 24h UVP - G

2. Wird bei Straßenbauvorhaben (§23a und Anhang 1 Ziffer 9) im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein **wesentlich größerer Kreis** von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen **dauerhaft entlastet** als Nachbarn des Vorhabens entlastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs1 Z 2 lit. c erfüllt, **wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann.**

Bewertungsmaßstäbe in den Rechtsvorschriften

Dienstanweisung für Lärmschutz an Bundesstraßen
(Fassung 2007)


Dienstanweisung für Lärmschutz an Landesstraßen
(Fassung 02)

*Diese Dienstanweisungen sind im Wesentlichen
inhaltsgleich.*



In der Dienstanweisung des Landes finden sich nur Regelungen für bestehende Straßen.

*Laut Dienstanweisung des Bundes sind bei geplanten Bundesstraßen nur dann Maßnahmen zu setzen, wenn eine ausreichende Abschirmung des Lärms durch die Linienführung der Trasse etc oder sonstige Maßnahmen nicht mit **wirtschaftlich vertretbarem Aufwand** erreicht werden kann.*



ÖAL – Richtlinie Nr. 3 Alt (1986)

"Das nachstehende Beurteilungsverfahren basiert auf den messtechnisch objektivierbaren Daten der Schallimmission und auf den **Reaktionen gesunder, normal empfindender Menschen.** „

Diese Diktion entspricht der Regelung des § 77 Abs. 2 GewO 1994

Hinweis auf medizinische Beurteilung (im nächsten Satz)

ÖAL – Richtlinie Nr. 23

Richtlinie für die Beurteilung von Verkehrslärm:

Kosten – Nutzenorientierung



ÖAL – Richtlinie Nr. 3 Neu

Schalltechnische und lärmmedizinische Beurteilung

*Beurteilungskriterium ist gesunder,
normal empfindender Menschen. "*



Danke

für

Ihre

Aufmerksamkeit !

